



FLN-SH, Holzkoppelweg 8-12, 24118 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Ausschussbüro / Sozialausschuss
- Katja Rathje-Hoffmann -
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Der Vorsitzende

Telefon: 0451/500-40711
Telefax: 0451/500-20798
Email: info@fln-sh.de

Kiel, 30.09.2026

Geschäftsstelle:	FLN-SH	c/o Institut für Rettungs- und Notfallmedizin, Holzkoppelweg 8-12, 24118 Kiel E-Mail: info@fln-sh.de	Homepage: www.fln-sh.de
-------------------------	--------	---	--

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 20/4697

Gesetz zur Reform der Krankenhausversorgung und Änderungen des Krebsregistergesetzes

**Sehr geehrte Frau Katja Rathje-Hoffmann als Vorsitzende des Sozialausschusses,
sehr geehrte Damen und Herren,**

Vielen Dank für die Gelegenheit, zum „Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Krankenhausversorgung und Änderungen des Krebsregistergesetzes“ im Rahmen der Anhörung des Sozialausschusses eine schriftliche Stellungnahme abgeben zu dürfen.

Wir als Forum Leitende Notärzte Schleswig-Holstein (FLN-SH) haben uns dabei mit Bedacht auf diejenigen Punkte beschränkt, die für unsere typische Tätigkeit von Bedeutung sind, d.h. insbesondere Schnittstellenthematiken, die Zusammenarbeit mit Notaufnahmen und Großschadensereignisse.

Zu §26 Aufnahmepflicht, Dienstbereitschaft und Notaufnahme

Das FLN-SH befürwortet ausdrücklich die Verpflichtung zur Gewährleistung einer dem Versorgungsauftrag angepassten Dienst- und Aufnahmebereitschaft sowie zur Erstversorgung und zur Organisation der Verlegung in Absatz (2). Von besonderer Bedeutung ist die Hervorhebung, dass dies insbesondere bei Notfallpatientinnen und -patienten gilt. Dies stellt eine wesentliche Säule unserer Arbeit als Leitende Notärztinnen / Leitende Notärzte dar und sichert, dass Patientinnen und Patienten dann adäquat und zeitnah in dem jeweiligen Krankenhaus versorgt werden können.

Dass Notfallpatientinnen und Notfallpatienten im Rahmen der Versorgung Vorrang haben, wird richtigerweise betont. Dies kann insbesondere bei Großschadensereignissen allerdings nur

Vorstand: Dr. H. Maurer (Vorsitzender), Prof. Dr. J.T. Gräsner (stellv. Vorsitzender), Dr. U. Lorenzen (Schriftführer),
Dr. N. Jaeger (Kassenwart), C. Trockel (1. Beisitzer), Dr. S. Behrens (2. Beisitzer)

Bankverbindung: Dt. Apotheker- und Ärztebank Kiel e.G., Konto-Nr.: 000 343 5296, BLZ: 30060601
IBAN: DE55 3006 0601 0003 4352 96, BIC: DAAEDEDXXX



funktionieren, wenn die Absprache zwischen Rettungsdienst und Zentralen Notaufnahmen funktioniert und im Rahmen einer Zuweisung von ggf. mehreren Notfallpatienten gleichzeitig entsprechend zu hinterlegende Alarmpläne zum Nachführen von genügend Personal vorhanden sind und genutzt werden. Wir schlagen daher vor, Absatz (3) unter anderem mit einem Verweis auf §29 zu ergänzen:

„(3) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben im Rahmen der Versorgung Vorrang. Die Dienst- und Aufnahmebereitschaft muss situativ bei erhöhtem Aufkommen von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten angepasst werden bis hin zu einer Ausweitung der Kapazitäten im Sinne des §29.“

Zu (4): Wir begrüßen, dass Krankenhäuser gesetzlich zur Zusammenarbeit mit dem Rettungsdienst verpflichtet werden. Die Zusammenarbeit von Leitstellen, Rettungsdiensten und Zentralen Notaufnahmen bei der Fortschreibung des Behandlungskapazitätennachweises muss auch in Zukunft in Bezug auf eine größere Anzahl von Patientinnen und Patienten weiterentwickelt werden. Dies ist die Voraussetzung für eine hohe medizinische und organisatorische Qualität in der Patientenversorgung auch im Großschadensfall.

Zu §29 Krankenhausalarmplanung

Zu (1): Für die enge Zusammenarbeit und reibungslose Versorgung von Patientinnen und Patienten ist das Herstellen des Einvernehmens bei der Erarbeitung und Fortschreibung von Alarm- und Einsatzplänen aus der Sicht des FLN-SH ein Aspekt, der noch einmal besonders betont werden muss. Dieser gemeinsame Austausch führt zu einer verbesserten Bewältigung von Großschadenslagen und einer besseren medizinischen Versorgung. Da kein Modus zum Vorgehen bei fehlendem Einvernehmen aufgezeigt wird, sollten die Pläne möglicherweise eher im Benehmen mit den Trägern des Rettungsdienstes erstellt werden.

Zu (2): Zur Abgrenzung von der rettungsdienstlichen / präklinischen Einsatzleitung empfehlen wir, explizit von „Klinikeinsatzleitung (KEL)“ zu sprechen. Da die in den Krankenhäusern eingesetzten Einsatzleitungen häufig geringere Erfahrung in der Abarbeitung solcher Lagen haben, regt das FLN-SH an, auch über eine Beteiligung/Einbindung von lokalen rettungsdienstlichen Stabsstrukturen in solchen Einsatzleitungen nach Notwendigkeit nachzudenken und ggf. auch dazu gemeinsame Strukturen zu schaffen.

Zu (3): Wir sind sehr erfreut, dass der Passus der Regelmäßigkeit bei den Alarmübungen um einen konkreten Zeitrahmen (mindestens alle 3 Jahre) ergänzt wird.

Eine Verzahnung von Klinik und Präklinik bei diesen Übungen ist aus unserer Sicht unverzichtbar, da diese am besten die Realität abbilden. Daher ist auch die gemeinsame Planung solcher Übungen von Krankenhäusern und Rettungsdienst und Katastrophenschutz mit zur Verfügung gestellten Ressourcen ein Aspekt, der im Gesetz ausgeführt werden muss – insbesondere unter Berücksichtigung der wachsenden Bedeutung des Katastrophenschutzes und der ja schon begonnenen Kampagnen des Landes Schleswig-Holsteins.

Wir als FLN-SH möchten in diesem Zusammenhang anregen, auch den Aspekt der Gegenfinanzierung dieser Alarmübungen zu regeln, damit nicht fehlende vorhandene Finanzmittel oder nicht geklärte Finanzierungen ein Hindernis in der Durchführung darstellen. Dies wird zur Orientierung in der Freien und Hansestadt Hamburg durch einen Rahmenplan der Sozialbehörde oder in Berlin durch die Senatsverwaltung geregelt.

Vorstand: Dr. H. Maurer (Vorsitzender), Prof. Dr. J.T. Gräsner (stellv. Vorsitzender), Dr. U. Lorenzen (Schriftführer),
Dr. N. Jaeger (Kassenwart), C. Trockel (1. Beisitzer), Dr. S. Behrens (2. Beisitzer)

Bankverbindung: Dt. Apotheker- und Ärztebank Kiel e.G., Konto-Nr.: 000 343 5296, BLZ: 30060601
IBAN: DE55 3006 0601 0003 4352 96, BIC: DAAEDEDXXX



Zu §31 Sonstige Pflichten

Bezüglich Absatz 2 ist eine Kongruenz zum aktuellen Entwurf des neuen Rettungsdienstgesetzes des Landes Schleswig-Holstein herzustellen. Besonders ist aus Sicht des FLN-SH darauf zu achten, dass eine klare Regelung der Pflichten bei Sekundärtransporten bezüglich der ärztlichen Gestellung erfolgen sollte. Einerseits werden in Schleswig-Holstein spezielle arztbesetzte Rettungsmittel für Sekundärtransporte vorgehalten, andererseits sollen die abgebenden Krankenhäuser eine verlegungsärztliche Begleitung stellen. Die Kolleginnen und Kollegen aus den Krankenhäusern haben aber ggf. keine Zusatzbezeichnung Notfallmedizin und sind auch nicht auf den Fahrzeugen des Rettungsdienstes eingewiesen. Weiterhin sollte die Bezeichnung „Dritte“ hierbei genauer definiert werden.

Wir danken erneut und stehen Ihnen für Rückfragen und Ergänzungen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Im Namen des Vorstands

Christoph Trockel
1. Beisitzer Vorstand FLN-SH e.V.

Dr. Holger Maurer
Vorsitzender FLN-SH e.V.

Vorstand: Dr. H. Maurer (Vorsitzender), Prof. Dr. J.T. Gräsner (stellv. Vorsitzender), Dr. U. Lorenzen (Schriftführer),
Dr. N. Jaeger (Kassenwart), C. Trockel (1. Beisitzer), Dr. S. Behrens (2. Beisitzer)

Bankverbindung: Dt. Apotheker- und Ärztebank Kiel e.G., Konto-Nr.: 000 343 5296, BLZ: 30060601
IBAN: DE55 3006 0601 0003 4352 96, BIC: DAAEDEDXXX